



Statuten des Vereins

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Kalahari Conservation" besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Meggen, Schweiz.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die ökologische Umgestaltung von Viehzuchtbetrieben in der Kalahari zu naturnahen, biodiversen Landschaften. Durch gezielte Unterstützung und Finanzierung sollen Lebensräume regeneriert, die Artenvielfalt wildlebender Tiere gefördert und deren langfristiger Schutz sichergestellt werden.

Zudem trägt der Verein zur Entwicklung eines nachhaltigen Wildtiertourismus bei, welcher der lokalen Bevölkerung neue wirtschaftliche Perspektiven eröffnet und Besuchern die ökologische und kulturelle Vielfalt der Region auf respektvolle Weise zugänglich macht.

Zur Erreichung dieses Zwecks:

- identifiziert der Verein geeignete Projektgebiete,
- erarbeitet in Zusammenarbeit mit lokalen Partnern Umsetzungsstrategien
- beteiligt sich aktiv an der Projektentwicklung und -durchführung.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Er ist politisch und konfessionell neutral. Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerzuwendungen und Spenden aller Art
- Beiträge von öffentlichen oder privaten Institutionen
- Projektbezogene Kooperationen
- Erträge aus eigenen Aktivitäten oder Veranstaltungen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Ein Austritt ist jederzeit schriftlich möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstoss gegen die Ziele aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 6 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- d) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- e) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- f) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- g) Entlastung des Vorstandes
- h) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
- i) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- j) Genehmigung des Jahresbudgets
- k) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- l) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- m) Änderung der Statuten
- n) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- o) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 8 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Art. 9 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei einer Auflösung fällt das verbleibende Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Institution mit Sitz in der Schweiz, die einen ähnlichen gemeinnützigen Zweck verfolgt.

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom [Datum einsetzen] angenommen und sind sofort in Kraft getreten.

Ort, Datum _____

Der Präsident:

Die Protokollführerin:

Herbert Smrcek

Doris Wittwer